

BEKANNTMACHUNG

Entflechtung der 110kV-Leitungen am Umspannwerk Helmstedt

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Meine, Helmstedt und Königslutter am Elm beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Entflechtung und Neuordnung der Leitungen zwischen dem Umspannwerk (UW) der TenneT und dem UW Helmstedt der Avacon. Aktuell überkreuzen sich die Leitungen 110-kV-Trafoverbindungsleitung (LH-10-1869) und die 110-kV-Leitung Helmstedt/BKB – Moritzburg (LH-10-1850) und nutzen teilweise dasselbe Mastgestänge, was bei Wartungsarbeiten und in Störungsfällen Mehraufwand mit sich bringt. Für die LH-10-1869 kann eine direktere Führung zum Umspannwerk vom vorhandenen Maststandort 2 zum UW Avacon erfolgen. Die LH-10-1850 wird künftig direkt vom Maststandort 3 über ein Provisorium zum UW Avacon geführt, wodurch die Maststandorte 1 und 2 entfallen können.

Zudem wird für eine zukünftige Erweiterung des UW TenneT die 110-kV-Leitung Helmstedt-Hattorf (LH-10-1824), die derzeit teilweise noch über ein provisorisches Baueinsatzkabel um das UW TenneT geführt wird, in östliche Richtung verschwenkt und um das UW TenneT geführt. Hierfür werden fünf neue Maststandorte entstehen und zwei bestehende zurückgebaut.

Daneben wird die 110-kV-Leitung LH-10-1868 bis auf den Maststandort 1 zurückgebaut. Dieser Maststandort 1 kann zukünftig für die o.g. LH-10-1850 nachgenutzt werden. Im Übrigen wird die LH-10-1868 aufgrund einer ebenfalls geplanten Realisierung einer 380-kV-Neubauleitung nicht mehr benötigt.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtsplan vom UW Helmstedt/Ost (TenneT) – UW Helmstedt (Avacon),
- Mastliste,
- Mastprinzipzeichnungen,
- Lage-/Rechtserwerbspläne,
- Profilpläne,
- Technisches Maßnahmenverzeichnis mit Bauwerk- und Kreuzungsverzeichnissen,
- Rechtserwerbsverzeichnis,

- Vorhabenbeschreibung für die umweltfachlichen Gutachten,
- UVP-Vorprüfungsunterlage,
- Einen Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Übersichtskarten, Bestands- und Konfliktpläne, Maßnahmenpläne sowie Maßnahmenblätter,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Kartierberichte der faunistischen und vegetationskundlichen Untersuchungen aus den Jahren 2020 bis 2024,
- Eine Forstrechtliche Unterlage.

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

27.09.2024 bis zum 28.10.2024 (einschließlich)

unter dem Titel „Entflechtung der 110kV-Leitungen am Umspannwerk Helmstedt“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. In diesem Zeitraum kann der Plan auch über die <https://www.koenigslutter.de/startseite> abgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a Satz 2 EnWG durch eine **Veröffentlichung im Internet** bewirkt.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 11.11.2024 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Stadt Königslutter am Elm, Niederehof 7, 38154 Königslutter am Elm, FB 4 Bauwesen jeweils am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9-12 Uhr und zusätzlich Donnerstag in der Zeit von 15-17 Uhr oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 27.09.2024 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist

auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation/Video- oder Telefonkonferenz oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) wird öffentlich bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Königslutter am Elm (<https://www.koenigslutter.de/startseite>) eingesehen werden.

16.09.2024
Datum, Unterschrift
Königslutter am Elm

Stadt Königslutter am Elm
Fachbereich 4 Bauwesen
Fachbereichsleiterin
Dipl.-Ing. Grit Bäßker

Aushang vom 16.09.2024

bis 28.10.2024

